

# Beitragsordnung

**über die Baukostenbeiträge an die Erschliessung mit elektrischer Energie (vom 1. Januar 1998)**

Die Feuerschaukommission Appenzell, in Anwendung des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie (vom 1. Januar 1998), beschliesst:

## 1 Grundlagen

Die vorliegende Beitragsordnung stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze des «Reglements über die Abgabe elektrischer Energie» (im folgenden «Reglement» genannt). Diese Beitragsordnung gilt für alle Auftraggeber, welche gemäss Art. 1.2 des Reglements an das Niederspannungsnetz anschliessen. Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinien ist, wer als Bauherr oder Kunde einen Netzanschluss erstellen, erweitern oder ändern lässt und wer vom Netz elektrische Leistung für die anzuschliessenden Verbrauchsgeräte benötigt.

Die Anschlussbedingungen richten sich nach der Art und der Leistungsfähigkeit des Anschlusses und der zu beliefernden Verbrauchsgeräte. Für die Ausführung der Anschlussarbeiten und die Bereitstellung der benötigten Bezugsleistung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

## 2 Baukostenbeiträge

Der Baukostenbeitrag setzt sich aus dem Hausanschluss-Kostenbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.

## 3 Hausanschluss-Kostenbeitrag

Der Hausanschluss-Kostenbeitrag ist der vom Kunden dem Stromlieferanten zu bezahlende Betrag für den Hausanschluss ab lokalem Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes bis zur Strombezugsgrenze (Grenze zwischen den Installationen im Eigentum des Elektrizitätswerkes und denjenigen des Kunden; im allgemeinen der Hausanschlusskasten).

Der Hausanschluss-Kostenbeitrag entspricht den verursacherspezifischen Aufwendungen. Bei Bauvorhaben, welche in eine Gesamterschliessung integriert werden und keine Erschliessungsbeiträge erhoben worden sind, kann der Hausanschluss-Kostenbeitrag aufgrund von Erfahrungszahlen eingesetzt werden. Dabei werden die effektiven Erschliessungskosten inkl. Teuerungszuschlag bereits erschlossener Baugebiete angewendet.

## 4 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten für alle Neuanschlüsse und Erweiterungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfügung gestellten Leistung bedingen. Der Netzkostenbeitrag stellt einen finanziellen Beitrag des Stromkunden an die Erstellung und Erweiterung des Stromversorgungsnetzes dar. Bei Reduzierung der angeschlossenen Leistung erfolgen keine Rückzahlungen.

Der Netzkostenbeitrag wird vom Stromlieferanten nur für Neuanschlüsse und Erweiterungen erhoben, die eine Erhöhung der vom Werk zur Verfügung gestellten Leistung bedingen. Wenn bei zusätzlichem Einbau einer Messstelle keine zusätzlichen Verbraucher mit separatem Überstromunterbrecher ausgerüstet werden, wird kein Netzkostenbeitrag verlangt. Frühere Netzkostenbeiträge bzw. Änderungen der Installation oder Anzahl Wohnungen werden rückwirkend auf 5 Jahre berücksichtigt.

## 5 Wohnungsbau<sup>1</sup>

Der Auftraggeber bezahlt den Hausanschluss und den durch ihn beanspruchten Teil der Niederspannungsverteilanlagen. Das Werk übernimmt die Kosten für die Transformierung und die Hochspannungszuleitung.

Auf den Auftraggeber entfallen die vollen Hausanschlusskosten und zusätzlich folgender Netzkostenbeitrag an den rückwärtigen Netzaufwand:

Für ein Wohngebäude bzw. für die erste Messstelle des Hauses	CHF 1'500.00
für jede weitere Wohnung, von der 2. bis zur 10. Wohnung	CHF 750.00 <sup>2</sup>
für jede weitere Wohnung, ab der 11. Wohnung	CHF 500.00 <sup>3</sup>

Die pauschalen Netzkostenbeiträge gelten bis zu folgenden maximalen Anschlusssicherungen:

Einfamilienhaus	40 A
2 bis 3 Wohnungen	80 A
4 bis 9 Wohnungen	125 A
10 bis 15 Wohnungen	160 A
16 bis 20 Wohnungen	200 A
Mehr als 20 Wohnungen	250 A

Übersteigt der Bedarf die oben genannten Maximalwerte, so ist der Mehrbedarf gegenüber dem Maximalwert zusätzlich zur Pauschale mit CHF 90.00 pro Ampère zu begleichen.

## 6 Gewerbe und Landwirtschaft, öffentliche Bauten

Der Auftraggeber bezahlt den Hausanschluss und den durch ihn beanspruchten Teil der Niederspannungsverteilanlagen. Das Werk übernimmt die Kosten für die Transformierung und die Hochspannungszuleitung.

Auf den Auftraggeber entfallen die vollen Hausanschlusskosten und zusätzlich pro Messstelle folgender, sicherungsabhängiger Netzkostenbeitrag an den rückwärtigen Netzaufwand:

Pro Ampère der Anschluss- bzw. Bezügersicherung	CHF 90.00 / A
---	---------------

ACHTUNG: Die Selektivität ist einzuhalten.

## 7 Wiederaufbau abgebrochener Gebäude

Beim Wiederaufbau abgebrochener Gebäude wird der Kostenbeitrag gemäss vorstehender Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 erhoben.

<sup>4</sup> Der Netzkostenbeitrag für den vor dem Abbruch bestehenden Anschluss entfällt.

<sup>1</sup> revidiert FKB: 23. März 2022

<sup>2</sup> revidiert FKB: 12. Dezember 2018

<sup>3</sup> revidiert FKB: 23. Mai 2018

<sup>4</sup> revidiert FKB: 4. Oktober 2006

## 8 Vollelektrische Raumheizung, Speicherheizung

Beim Anschluss vollelektrischer Raumheizungen und Speicherheizungen hat der Auftraggeber einen zusätzlichen Netzkostenbeitrag von CHF 250.00 / kW Anschlusswert zu bezahlen. Pro Einfamilienhaus sind 4 kW ausgenommen. Bei Mehrfamilienhäusern sind 2 kW pro Wohnung ausgenommen.

## 9 Industriebezüge

Der Auftraggeber bezahlt die Transformerstation und die Hochspannungszuleitung inkl. notwendige Aufwendungen bei der Übergangsstelle des Werkes.

## 10 Baustromanschlüsse <sup>5</sup>

Der von der EWA gewartete Bauanschlusskasten mit integrierter Messung wird auf Bestellung durch die EWA geliefert und installiert, wodurch ein technisch einwandfreier Zustand gewährleistet werden kann. Der durch den Bauherrn beauftragte Elektroinstallateur hat die Zuleitung zum privaten Baustromverteiler an diesem Übergabekasten anzuschliessen.

Der Auftraggeber bezahlt nach der Bestellung des Baustromanschlusses die Installationspauschale (enthält Montage, Demontage sowie Administration). Die Monatspauschalen werden nach der Demontage verrechnet (Miete für Bauanschlusskasten). Erfolgt die Anmeldung kurzfristig (weniger als 5 Arbeitstage), so wird zusätzlich zur Installationspauschale eine Express-Pauschale in Rechnung gestellt.

Preise Bauanschlusskasten	Installationspauschale	Monatspauschale
BAK mit Anschlusssicherung 80 A	400 CHF	50 CHF/Mt.
BAK mit Anschlusssicherung 250 A	650 CHF	100 CHF/Mt.
Express-Pauschale	100 CHF	-

## 11 Besondere Fälle

Anschlüsse von Ställen, Remisen, Magazinen, Ferienhäusern und andern Objekten mit niedrigem Anschlusswert oder kurzer Benützungsdauer werden nach Ziffer 5 berechnet, sofern sie aus bestehenden Transformeranlagen versorgt werden können.

Verstärkung bestehender Anschlüsse gehen voll zu Lasten des Auftraggebers (Kunden).

---

<sup>5</sup> revidiert FKB: 23. Februar 2022

## 12 Schlussbestimmungen

Der vorliegende Feuerschaukommissions-Beschluss wird abgeleitet aus Art. 6.5 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

Dieser Feuerschaukommissions-Beschluss wird gemäss Art. 11 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie öffentlich publiziert. Er tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Damit werden die Ansätze gemäss Beschluss vom 1. Oktober 1991 aufgehoben.

Appenzell, 23. März 2022

### **Namens der Feuerschaukommission**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

Reto Camenisch                      Hanspeter Koller